

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Per beA
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Prof. Dr. Remo Klinger
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Karoline Borwieck
David Krebs
Lukas Rhiel

10719 Berlin, Fasanenstraße 42
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

14. April 2025

In dem Verfahren der Verfassungsbeschwerde

Deutsche Umwelthilfe e.V., Radolfzell u.a.

1 BvR 1699/24

wegen: Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes

ergänzen wir den Vortrag um weitere Aspekte:

Der Beschwerdeführer zu 1) hat durch Antrag vom 9. Oktober 2024 auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beantragt, ihm Akteneinsicht in die dem Ministerium vorliegenden Dokumente zur Novellierung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) zu gewähren.

Diesem Begehren ist durch Bescheid vom 27. Februar 2024 teilweise stattgegeben worden.

Die Auswertung der Dokumente zeigt, dass selbst innerhalb der Bundesregierung erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des novellierten KSG bestanden.

Dies betrifft insbesondere die Abschaffung der sektoralen Reduktionsverpflichtung zugunsten einer sektorübergreifenden Gesamtrechnung (§ 4 Abs. 1 KSG) sowie die Neuregelung der Nachsteuerung anhand Projektionen (§ 8 KSG i. V. m. § 5a KSG).

Ausführungen zur sektoralen Verantwortung und zu Jahresemissionsmengen zeigen, dass das BMWK in zentralen Fragen von ursprünglichen Positionen abgewichen ist, deren Beibehaltung aus Sicht des BMWK vor dem Hintergrund des Klima-Beschlusses des BVerfG aus dem Jahr 2021 geboten gewesen wäre.

Die Uneinigkeit und der politische Aushandlungsprozess lassen erkennen, dass die 2. Novelle des KSG nicht primär an den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einem wirksamen Klimaschutz ausgerichtet wurde, sondern von politischen Erwägungen geprägt ist.

Die nachfolgenden Zitate aus den Verhandlungen zur Gesetzesänderung veranschaulichen die internen Auseinandersetzungen.

Sie bestätigen die Unvereinbarkeit des novellierten Gesetzes mit verfassungsrechtlichen Vorgaben:

1. Hinzuweisen ist auf die Ausführungen der Fachebene zu den sog. Sektorzielen:

„Habe bei der Gelegenheit betont, dass die sektorscharfen Ziele die Errungenschaft des KSG sind, dass man den Koalitionsvertrag auch enger verstehen kann als der Minister und auch europarechtlich ein gegenseitiges Kompensieren Grenzen hat.“

(Mail von ALin K an Jakob v. Nordheim (Büro Graichen) bzgl. Telefonat Habeck & Wising zu KSG und KSSP vom 8. Juli 2022),

Anlage VB 10.

„Bei einem Verzicht auf die derzeit bis zum Jahr 2030 im KSG festgelegten Jahresemissionsmengen müsste das BVerfG bei konsequenter Anwendung der Maßgaben seines Klimabeschlusses im Falle einer erneuten Verfassungsbeschwerde prüfen, ob es andere Regelungsinstrumente gibt, die die verfassungsrechtlich gebotene Orientierung und den Planungsdruck sicherstellen. Es ist durchaus denkbar, dass das BVerfG zu dem Schluss kommt, diese seien ohne die Jahresemissionsmengen nicht mehr in ausreichendem Maße gegeben.“

„Ein Verzicht auf Jahresemissionsmengen schon vor dem Jahr 2030 wirft in stärkerem Maße die Frage auf, ob damit noch den Anforderungen aus dem Klima-Beschluss genügt wird.“

(BMWK, AG KB2, Vermerk Anforderungen BVerfG an Jahresemissionsmengen vom 12. Juli 2022),

Anlage VB 11.

2. In einer als

Anlage VB 12

beigefügten Übersicht werden verschiedene Novellierungsoptionen bewertet.

Dabei werden selbst Optionen, hinter denen das später beschlossene Klimaschutzgesetz noch zurückbleibt, kritisch beurteilt:

Unter 2. werden „Optionen, die die sektorscharfe Differenzierung aufheben würden“ diskutiert.

Option 2.1.: Jahresemissionsmengen nicht für einzelnen Sektor, sondern entlang ESR- und ETS-Sektoren.

Dazu die Bewertung:

„Bei Zielverfehlungen und Nachsteuerung wäre nicht mehr differenzierbar, welcher Sektor deutlich hinter den Vorgaben zurückbleibt (wie derzeit Verkehr) und welcher Sektor beachtliche Anstrengungen unternimmt, um gegenzusteuern (wie derzeit Gebäude).“

Option 2.2.: Jahresemissionsmengen nicht für jeden einzelnen Sektor, sondern aufgeteilt (s.o. 2.1) und zusätzlich mehrjähriges Budget (2/3/5 Jahre).

Dazu die Bewertung:

„Verzicht sowohl auf sektor- als auch jahresscharfe Vorgaben würde weitgehend verschleiern, welche konkreten Klimaschutzmaßnahmen erforderlich sind.“

Dies zeigt, dass auf Fachebene die Auffassung vertreten wurde, dass bereits mehrjährige Budgets für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren – im KSG n.F. sind es nunmehr 10 Jahre – dazu führen, dass weitgehend verschleiert wird, welche Klimaschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Option 3.5.: „Sofortprogramm entbehrlich, wenn Sektor bei mehrjähriger Betrachtung bis 2030 das Gesamtbudget seiner Jahresemissionsmengen einhält (dazu: jährliche Erstellung des Projektionsberichts parallel zur Vorlage der Emissionsdaten erforderlich).“

Dazu die Bewertung:

„Risiko, dass Handlungsdruck auf Maßnahmen sinkt und eher zeitlich auf das Ende der 2020er Jahre verlagert werden.“

Und:

„Darf nicht dazu führen, dass durch frühe Sondereffekte bis 2030 eine deutliche Abweichung vom Zielpfad legitimiert wird, da damit der Pfad zur Klimaneutralität verlassen wird. Es müsste also mindestens zusätzlich das Sektorziel 2030 ebenfalls erreicht werden.“

Dieser Effekt ist eingetreten.

Die projizierte Verfehlung des Klimaziels 2030 um 25 Mio. Tonnen laut Projektionsbericht 2025 (und eine noch deutlichere Verfehlung einzelner Sektorziele des Jahres 2030) bei gleichzeitiger Einhaltung der kumulierten Jahresemissionsgesamtmengen zeigt dies.

§ 8 KSG adressiert die Betrachtung des Klimaziels 2030 nicht.

Im Gegenteil:

Durch die sektorübergreifende Betrachtung und der erheblichen Verfehlung einzelner Sektorziele in 2030 (z.B. Verkehr 115 Mio. Tonnen statt 85 Mio. Tonnen und damit eine Überschreitung um 35 Prozent) wird dieser Effekt verschärft.

Option 3.7.: „Sofortprogramme entbehrlich, wenn bei aggregierter Betrachtung im Vorjahr im Bereich ETS oder ESR die Jahresemissionsmengen nicht überschritten wurden (d.h. automatische Verrechnung).“

Dazu die Bewertung:

„Automatismus der Verrechnung könnte Anreiz für Sektorministerien sein, Zielerreichung weniger ernst zu nehmen.“

Und:

„Fehlentwicklungen in einzelnen Sektoren könnten über Jahre ohne Folgen bleiben, nur weil andere Sektoren besser vorankommen. Dadurch würde Klimaneutralität insgesamt gefährdet.“

Diese Bewertung gilt unabhängig davon, ob die aggregierte Betrachtung des Vorjahrs relevant ist oder eine prospektive Betrachtung. Das Problem wird verschärft dadurch, dass keine Trennung zwischen den Sektoren des ETS und des ESR vorgenommen wurde.

In einem Kommentar zur Bewertung wird zusätzlich vermerkt:

„Um hier ein anschauliches Sprachbild zu bemühen: Wenn ein Haus gebaut wird und die Familie am 1. Juli einziehen will, müssen sich alle Gewerke an ihren jeweiligen Zeitplan halten. Da wäre es auch fatal, wenn der Fensterbauer sagt, er kommt 8 Wochen später, weil der Fliesenleger und der Elektriker Überstunden gemacht haben.“

(BMWK, KB 1, Übersicht Überblick und Bewertung von Novellierungs-Optionen vom 5. September 2022),

3. Dies bestätigen weitere Dokumente:

„KSG: die hierzu bekannten Forderungen [gemeint ist u.a. der Verzicht auf die sektoralen Jahresemissionsmengen] des BMF/BMDV und der FDP-Fraktion laufen de facto auf eine völlige Entkernung des KSG hinaus. Dies ist für BMWK, BMUV und BKAm nicht akzeptabel. Das BMDV versteckt aber ihre Verweigerungshaltung beim Verkehr hinter ihren Forderungen zum KSG. Hierdurch entsteht ein Zirkelschluss, der den Prozess belastet.“

(BMWK, KB1, Eckpunkte zum Klimaschutz-Sofortprogramm an BM Habeck vom 13. September 2022),

Anlage VB 13.

„2) Argumente für die Beibehaltung der Sektorziele

- Für die Klimaschutzplanung braucht es Sektorziele, da sonst unklar wäre, in welchem Umfang jenseits von sektorübergreifenden Maßnahmen weitere Klimaschutzmaßnahmen in den einzelnen Sektoren erforderlich sind.
- Sektorziele machen für die Wirtschaft die in den einzelnen Sektoren erforderlichen Transformationsprozesse besser planbar und vorhersehbar - wie vom BVerfG in seinem Klimabeschluss gefordert.

- Für die politische Verantwortungszuweisung braucht es Sektorziele, da sie für die zuständigen Ministerien einen Maßstab darstellen, was von ihnen erwartet wird. Bleibt ein Ressort untätig, ist ein „naming and shaming“ möglich.
- Für die Erfolgskontrolle braucht es Sektorziele als Basis für ein sektorales Monitoring und für Transparenz, ob die Transformation in den Sektoren wie geplant voranschreitet oder stockt.
- Auf der Ebene der Nachsteuerung dienen die Sektorziele als Auslösemechanismus: Bei Zielverfehlungen werden Sofortprogramme fällig.“

(BMWK, AG KB2, Papier zu Sektorzielen, Sachstand mit Argumenten vom 3. November 2022),

Anlage VB 14.

„Beim KSG sind erhebliche Lockerungen vereinbart worden, so werden etwa die Bedeutung der Sektorziele und die Ressortverantwortlichkeit erheblich geschwächt. Die möglichen Verbesserungen, etwa ein Nachsteuern aufgrund einer sich abzeichnenden Zielverfehlung im Voraus, wiegen dies nicht auf.“

(Leitungsvorlage für St Graichen mit Feststellungen zu Koalitionsausschuss vom 28. März 2023 vom 31. März 2023),

Anlage VB 15.

4. In einer als

Anlage VB 16

vorgelegten Leitungsvorlage für Staatssekretärin Anja Hajduk vom 17. Mai 2023 werden unterschiedliche Positionen von BMF und BKAmt zu §§ 4, 8 KSG bewertet:

„Zu 1. – Beibehaltung von sektorscharfen Jahresemissionsmengen:

Der Forderung des BMF nach Abschaffung der Jahresemissionsmengen für die einzelnen Sektoren (oder gar einem Verzicht auf jegliche sektorbezogenen Regelungen) sollte unter keinen Umständen gefolgt werden. § 4 RefE erhält die sektorbezogene Grundstruktur des KSG. Er nimmt nicht mehr Bezug auf Sektorziele, sieht aber weiterhin die Bestimmung von Jahresemissionsmengen für die einzelnen Sektoren vor, aus denen aggregierte Minderungsmengen für die einzelnen Jahre gebildet werden. [...] Ohne sektorscharfe Jahresemissionsmengen könnte keine Gesamt-minderungsmenge ermittelt werden und es existierten für die Jahre 2021 bis 2030 keine verbindlichen Klimaschutzziele mehr innerhalb des KSG. Zudem hat das BVerfG in seinem Klima-Beschluss des Jahres 2021 sektorscharfe Ziele explizit als geeignetes Instrument herausgestellt und eine Zielfestlegung sogar für die nachfolgenden Jahre gefordert.“

Die Leitungsvorlage spricht sich vorliegend nicht nur für eine Beibehaltung von sektorscharfen Jahresemissionsmengen zur Ermittlung von aggregierten Minderungsmengen aus, sondern benennt die sektorbezogene Regelung des § 4 als

„Grundstruktur des KSG“.

Weiterer Schriftverkehr im BMWK zeugt davon, dass durch eine Streichung der Jahresemissionsmengen bzw. einer Verschiebung in § 5 diese ihre

„normative Kraft weitestgehend einbüßen“

und dadurch praktisch funktionslos gestellt werden. Dies gilt umso mehr in Verbindung mit der praktischen Abschaffung der Ressortverantwortung im Nachsteuerungsmechanismus des § 8.

Die Leitungsvorlage warnt in diesem Zusammenhang explizit vor einer Abschwächung der Ressortverantwortung in § 8, wie sie von BMF und BKAmf gefordert wird. Eine alternative Formulierung („insbesondere jene, in deren Zuständigkeitsbereich...“), die fast im Wortlaut derjenigen Formulierung des finalen KSG entspricht, wird als zu vage abgelehnt:

„Zu 2. – Ressortverantwortung i.R.d. Nachsteuerung:

[...] BMF und BK-Amt könnte dahingehend entgegengekommen werden, dass der RefE nicht mehr Beiträge „in dem Umfang, in dem die Sektoren zur Überschreitung beitragen,“ fordert. Diese Formulierung konkretisiert den Beschluss des KoaA und geht dabei leicht über den letzten Satz in Ziff. 1 2 hinaus. Eine alternative Formulierung wäre dann zur Konkretisierung nötig, wobei der Text des KoaA „insbesondere jene, in deren Zuständigkeitsbereich die ... (Verfehlung verursacht wurde), haben ... beizutragen“ für einen Gesetzestext deutlich zu vage wäre.“

(BMWK, AG KB2, Vorhabenclearing KSG-Novelle, Leitungsvorlage zur Information an Stin Hajduk vom 17. Mai 2023),

5. Bis dahin sollte der Nachsteuerungsmechanismus des § 8 nach Auffassung des BMWK eine klare Ressortverantwortung enthalten. Der Entwurf sah folgende Formulierung des § 8 Abs. 2 vor:

„(2) Zur Vorbereitung des Beschlusses der Bundesregierung legen die nach § 4 Absatz 4 zuständigen Bundesministerien, deren Sektoren zur Überschreitung beitragen, innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage der Bewertung der Projektionsdaten durch den Expertenrat für Klimafragen Vorschläge für Maßnahmen in den jeweiligen ihrer Verantwortlichkeit unterfallenden Sektoren vor. Die vorzuschlagenden Maßnahmen richten sich nach dem Umfang, in dem die Sektoren zur Überschreitung nach Satz 1 beitragen.“

(Entwurf Novelle KSG in der Lesefassung vom 11.05.2023)

Als

Anlage VB 17

wird das Dokument übersandt.

6. Ebenso:

„Jahresemissionsmengen für die Sektoren setzt auch der KoaA-Beschluss voraus. Auch BVerfG-Beschluss legt Beibehaltung [der Sektorziele] nahe.“

(E-Mail von Dirk Weinreich (AG KB2) an Berthold Goeke (KB) vom 23. Mai 2023, Vorschlag für Verhandlungslinien KSG an StSin Hajduk für St Runde),

Anlage VB 18.

Bereits am 25. Mai 2023 hatte AG KB 2 verschiedene Vorschläge zur Einschränkung der Bedeutung von Jahresemissionsmengen in § 4 kritisiert und gewarnt:

„dass die in § 4 vorgenommene Einschränkung der bisherigen normativen Reichweite der JEM durchaus bedeutend ist - bislang waren sie zentral im KSG“

(E-Mail von Dirk Weinreich (AG KB2) an Berthold Goeke (KB) vom 25. Mai 2023, KSG § 4 mögl. Vorschlag St-Runde),

Als

Anlage VB 19

wird das Dokument übersandt.

7. Zur Festlegung der Sektorverantwortlichkeit in § 4 Abs. 4 KSG a.F. weist die Fachebene auf die Funktion als wesentlichen Steuerungsansatz neben der Nachsteuerung (deren finale Konzeption innerhalb des BMWK als zu vage bewertet wurde, s. 7.) hin:

„Er [Christian Büchter, BKAm] erkundigte sich danach, warum wir § 4 Abs. 4 (Festlegung Sektorverantwortlichkeit) eigentlich bräuchten und ob sich diese nicht ohnehin aus der Geschäftsordnung ergebe. [...] Ggf. kommt dieser Punkt später noch einmal zur Sprache. Dann sollte m.E. betont werden, dass die zentrale Funktion des § 4 Abs. 4 darin liegt, festzuschreiben, dass die verantwortlichen Ressorts proaktiv (und zugleich präventiv) auf die Einhaltung der Ziele hinwirken. Das ist im Kern ein wesentlicher Steuerungsansatz neben der Nachsteuerung, der eine Nachsteuerung eigentlich obsolet machen sollte.“

(E-Mail von Thorsten Bischof (AG KB2) an Dirk Weinreich (AG KB 2) vom 26. Mai 2023, bzgl. § 4 Abs. 1 und 4)

Als

Anlage VB 20

wird das Dokument übersandt.

8. Im BMWK wurden Möglichkeiten erarbeitet, die §§ 4, 5 und 8 KSG mit dem BMF und BKAm zu einen. Dafür werden Textfassungen in verschiedenen Varianten erstellt. In „Variante B“ werden die sektorbezogenen Jahresemissionsmengen in § 5 verschoben.

Dazu eine E-Mail:

„Variante B geht wesentlich weiter und verlagert die sektorbezogenen Jahresemissionsmengen in § 5 und eine eigene Anlage, so dass sie ihre normative Kraft weitestgehend einbüßen. Sie ist u.E. vom Koa-Beschluss nicht gefordert und würde das KSG wesentlich verändern. Von daher wird sie nicht empfohlen [...].“

(E-Mail von Dirk Weinreich (AG KB2) an Berthold Goeke (KB) vom 30. Mai 2023, bzgl. Überarbeitung Varianten a und b)

Das KSG n.F. geht in der Abschwächung der Bedeutung der sektorbezogenen Jahresemissionsmengen noch einmal über diesen Vorschlag hinaus.

Als

Anlage VB 21

wird das Dokument übersandt.

9. Ebenso:

„I. Kernsätze

1) Zahlreiche Argumente sprechen dafür, an Jahresemissionsmengen in § 4 KSG festzuhalten und sie nicht in § 5 KSG zu verschieben.

2) Die sektorscharfen Jahresemissionsmengen waren bislang zentraler Baustein des KSG. Sie konkretisieren die Minderungsziele und erfüllen eine wichtige Funktion als Zielpfad für die einzelnen Emissionssektoren. Eine reine Monitoringfunktion würde ihre Steuerungsfunktion für die Einhaltung des Treibhausgasbudgets und die Verantwortung der Ressorts schwächen und einen erheblichen Rückschritt bedeuten.

[...]

4) Die Jahresemissionsmengen dienen im neuen § 4 KSG neben den neu eingeführten sektorübergreifenden Jahresemissionsgesamtmengen (s.u.) weiterhin der Steuerungsfunktion, die nach dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich erforderlich ist. Eine Verschiebung in § 5 KSG und damit die Ersetzung allein durch sektorübergreifende Jahresemissionsgesamtmengen (s.u.) würde daher wegen der deutlich geringeren Steuerungswirkung vsl. auch verfassungsrechtliche Risiken schaffen.

[...]

III. Stellungnahme:

Die besseren Argumente sprechen für eine Beibehaltung der Jahresemissionsmengen in § 4 KSG:

6. [...] Wenn die Jahresemissionsmengen in § 4 KSG aufgegeben werden, wäre dies klimapolitisch ein ganz erheblicher Rückschritt. Ein Aufgeben erhöht (auch nach dem ERK) die Gefahr des Verharrens in angestammten technologischen Pfaden, verzögert einen rechtzeitigen Wechsel zu aus klimapolitischer Sicht erforderlichen Lösungen und hemmt aus industriepolitischer Sicht den Transformationsprozess der deutschen Wirtschaft.

[...]

8. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Klimaschutzbeschluss aus dem Jahr 2021 ausgeführt, dass die Jahresemissionsmengen ein geeignetes Instrument sind, um den nötigen Planungsdruck in den einzelnen Sektoren aufzubauen und die erforderliche Orientierung zum künftigen Ablauf der Transformation zu geben. Wenn die

Jahresemissionsmengen bei der Konkretisierung des Zielpfads künftig gar keine Rolle mehr spielen sollten, wäre dies ein deutlicher Rückschritt gegenüber dem bisherigen Klimaschutzsystem des KSG, für den ein adäquater Ersatz gefunden werden müsste. Das Bundesverfassungsgericht deutete bereits an, dass sich Rückschritte am Maßstab des Art. 20a GG rechtfertigen lassen müssen. Ob eine solche Rechtfertigung gelingen kann, wenn (neben den übrigen Änderungen) die Jahresemissionsmengen nur noch bei der Nachsteuerung wirksam werden, erscheint fraglich. Insbesondere sind die neuen Jahresemissionsgesamtmengen in § 4 allein kein adäquater Ersatz. Damit bestehen im Ergebnis auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Aufgabe der Jahresemissionsmengen in § 4 KSG.“

(Leitungsvorlage zur Information an BM Habeck bzgl. Verortung Jahresemissionsmengen im neuen KSG vom 1. Juni 2023),

Anlage VB 22.

10. Dass die Frage, wo die sektorbezogenen Jahresemissionsmengen verankert werden, bis zuletzt eine Streitfrage war, in der das BMWK die Haltung vertrat, dass die sektorbezogenen Jahresemissionsmengen durch eine Verschiebung in § 5 KSG nur noch eine „eingeschränkte normative Bedeutung“ haben, zeigt eine Synopse der Dissenspunkte zwischen BMWK und BMF, die am 5. Juni 2023 im BMWK erstellt wurde:

„Verortung der sektorbezogenen Jahresemissionsmengen in § 4 (Emissionspfad) oder in § 5 (Monitoring), vgl. nächste Zeile.

Sie haben in § 5 eine eingeschränktere normative Bedeutung.“

(BMWK, von Maximilian Schülling (KC2) erstellte Synopse „Dissenspunkte zu KSG-Entwurf“ vom 05. Juni 2023)

Als

Anlage VB 23

wird das Dokument übersandt.

11. Am 5. Juni 2023 übersendet die Fachebene entsprechende Lösungen, in der die Schaffung eines § 4a zur Verortung der sektorbezogenen Jahresemissionsmengen angeregt wird:

BMWK, von Stephan Schilling um Kompromisslösung ergänzte Synopse „Dissenspunkte zu KSG-Entwurf, vom 05. Juni 2023

Als

Anlage VB 24

wird das Dokument übersandt.

12. Dem wird nicht gefolgt.

Stattdessen wird eine vollständige Verschiebung der sektorbezogenen Jahresemissionsmengen in § 5 vorgenommen. Dies gilt auch für den Inhalt des ursprünglichen § 4 Abs. 4 (Zuständigkeit der Ressorts), der in § 5 verschoben wird.

Entwurf Novelle KSG – Umsetzung Einigung, vom 07.06.2023, 15.30 Uhr

Als

Anlage VB 25

wird das Dokument übersandt.

13. Am selben Tag spätabends um 23:38 Uhr werden durch den Kanzleramtschef umfangreiche Änderungen am KSG-E von 15.00 Uhr übermittelt, mit denen er

„noch mal versucht, die Überlegungen von Olaf zu Papier zu bringen und bei den anderen Punkten Vorschläge für eine Einigung zu machen.“

(E-Mail von Wolfgang Schmidt (BKAm) an Anja Hajduk (BMWK) vom 07. Juni 2023)

Als

Anlage VB 26

wird das Dokument übersandt.

Der Chef des BKAmts hat sich also spätabends hingesetzt und den zwischen den Ministerien fast vollständig geeinten Text nochmals weitestgehend umgeschrieben, weil er meinte, „mal zu versuchen“, die Ideen des Bundeskanzlers zum Klimaschutzgesetz zu Papier bringen zu müssen. Dieser „Versuch“ wird sodann mit allen seinen damit verbundenen Konsequenzen weitestgehend Gesetz werden.

14. Am nächsten Tag kommentiert dies die Abteilungsleiterin in einer Mail:

„Lieber Martin,
die Verhandlungen zum KSG liefen einigermaßen konstruktiv, bis ChefBK dazu kam und einfach anfang, freihändig das Gesetz umzuschreiben und sogar an verschiedenen Stellen Text (zu unseren Ungunsten) wieder aufzumachen, den wir mit BMF entweder ganz oder fast geeint hatten. Katastrophe.“

(E-Mail von (K) an (KB1) vom 8. Juni 2023, bzw. Vorschlag Klimaschutzgesetz)

Als

Anlage VB 27

wird das Dokument übersandt.

15. Der KSG-E nach Überarbeitung durch den Chef des Bundeskanzleramts auf Anregungen von „Olaf“ umfasst umfangreiche Änderungen in § 5 sowie relevante Streichungen in § 8:

Entwurf Novelle KSG – Umsetzung Einigung, Vorschlag ChefBK, Stand 07.06.2023, 23.15 Uhr

Als

Anlage VB 28

wird das Dokument übersandt.

Diese Intervention des Chefs des Bundeskanzleramts in Umsetzung der Überlegungen von „Olaf“ führte zu einem in wesentlichen Teilen geänderten Entwurf.

Die Fassung enthielt sogar relevante Fehler, wie etwa die Beschränkung der Klimaschutzprogramme auf die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 Abs. 1 KSG (siehe § 9 Abs. 1 Satz 2 KSG), womit die nicht in § 3 Abs. 1, sondern in § 3 Abs. 2 KSG geregelte Klimaneutralität nicht mehr Gegenstand der Programme wurde.

Dass die Klimaschutzprogramme nun nicht mehr auf die Erreichung der Klimaneutralität ausgerichtet sind, bestätigt zudem die durch den Chef des Bundeskanzleramts

eingefügte Verweisung auf § 5 Abs. 3 Satz 2, in dem nur von den Zielen des § 3 Abs. 1 (nicht: Abs. 2) die Rede ist.

Das Gleiche ergibt sich aus § 5 Abs. 3 KSG n.F., in dem ebenfalls nur noch auf die

„Erreichung der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 Abs. 1“

verwiesen wird, so dass die für die Sektoren verantwortlichen Bundesministerien nur noch ihren angemessenen Beitrag zur Erreichung der Ziele 2030 und 2040, nicht aber zur Erreichung der Klimaneutralität leisten müssen. Dies geht, wie wir nun wissen, auf die Fassung des „Olafschen“ Entwurfs in § 5 Abs. 3 Satz 2 zurück, die final in § 5 Abs. 3 übernommen wurde.

Das Klimaneutralitätsziel 2024 steht daher zwar weiterhin durch § 3 Abs. 2 KSG im Gesetz. Die Instrumente des Gesetzes und die Aufgabenzuweisungen an die Ministerien sind aber nicht mehr auf die Erreichung des Ziels ausgerichtet. Dies ist verfassungswidrig (vgl. Verfassungsbeschwerde, Rn. 45 ff.).

Sofern der Senat wünscht, dass wir die insgesamt 1.352 Dokumente übersenden, bitten wir um einen Hinweis.

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)